



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

China (Sonderverwaltungsregion Hong Kong)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt vom Births, Deaths and Marriages Registry des Hong Kong Immigration Department.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** („Non-Marriage-Certificate“ oder „Certificate of Absence of Marriage Record“) im Original, ausgestellt vom Births, Deaths and Marriages Registry des Hong Kong Immigration Department.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original, ausgestellt vom Births, Deaths and Marriages Registry des Hong Kong Immigration Department.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil („Divorce Decree“) mit Rechtskraftnachweis im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original, ausgestellt vom Births, Deaths and Marriages Registry des Hong Kong Immigration Department.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China (Hong Kong) besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong durch das zuständige Gericht (District Court) anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen District Courts im Original vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Hong Kong sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China (Hong Kong) besteht aus 2 Seiten.